

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendamt	Datum 15.06.2011	Drucksachen-Nr. 2011/299
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	04.07.2011
Kreistag	öffentlich	25.07.2011

Tagesordnungspunkt

Ferienfreizeiten in Tagesgruppen

Beschlussvorschlag

1. Die Ferienfreizeiten bei Tagesgruppenunterbringungen nach § 32 bzw. § 35a i. V. m. § 32 SGB VIII werden über den 31.12.2010 hinaus bezuschusst.
2. Der Ferienzuschuss von 10 € pro Tag wird auf maximal 21 Tage begrenzt.
3. Der Ferienzuschuss entfällt, sobald die vom Kreisjugendamt belegten Einrichtungen ihren Entgeltsatz auf den neuen Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII umgestellt haben.

Vorberatung

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat am 04.07.2011 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört in Tagesgruppen nach § 32 bzw. § 35a i. V. m. § 32 SGB VIII zu den Regelleistungen. Dies entspricht dem pädagogischen Konzept der Einrichtungen.

Im Zuge der Überarbeitung der Sonderaufwendungen im Einzelfall nach § 12 Rahmenvertrag (alte Fassung) wurde das Thema „Ferienzuschüsse für Kinder und Jugendliche in Tagesgruppen“ in 2006 erneut aufgegriffen, nachdem sich die Aktualisierung des § 12 nur auf die vollstationären Einrichtungen bezog und die teilstationären Einrichtungen wieder nicht berücksichtigt wurden.

Um die Finanzierung der Ferienfreizeiten in den teilstationären Einrichtungen abzusichern, erging seitens des Kommunalverbandes Jugend und Soziales in Abstimmung mit dem Städtetag und dem Landkreistag Baden-Württemberg folgende Übergangsregelung:

„Führen Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung nach § 32 SGB VIII oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts Ferienmaßnahmen durch, können diese – wie bisher - nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einen einmaligen Ferienzuschuss von 10 Euro pro Tag und Teilnehmer erhalten, begrenzt auf maximal 21 Tage im Jahr.“

Der neue Rahmenvertrag für den stationären und teilstationären Bereich ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurden aufgefordert in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2010 ihre Entgelte auf den neuen Rahmenvertrag umzustellen bzw. neu zu verhandeln. Bis zu diesem Zeitpunkt galt auch die oben genannte Übergangsregelung für die Finanzierung der Ferienfreizeiten in teilstationären Einrichtungen.

Mit den teilstationären Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes wurde vereinbart, dass diese erst im Laufe dieses Jahres bzw. Anfang nächsten Jahres zu Entgeltverhandlungen nach neuem Rahmenvertrag auffordern. Bei einem Ausgabevolumen von 1,6 Mio. € jährlich sowie einer zu erwartenden Erhöhung der Entgeltsätze um ca. 6,8 % werden dadurch in diesem Jahr Mehrkosten von ca. 108.000 € eingespart.

Um den teilstationären Einrichtungen bis zur Umstellung auf den neuen Rahmenvertrag die Ferienmaßnahmen auch weiterhin finanzieren zu können, ist eine Beschlussfassung durch den Kreistag notwendig, da es sich hier um eine freiwillige Maßnahme handelt. Bei ca. 80 betroffenen Fällen handelt es sich um Kosten von einmalig 16.800 € jährlich.

Finanzielle Auswirkungen

10 € pro Tag bei 21 Ferientagen und ca. 80 betroffenen Fällen = 16.800 € jährlich

Anlagen

Entfällt.